

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 28. September 2026 Nr. 351/2026

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 22.09.2026 folgende Ordnung neu beschlossen:

Immatrikulationsordnung der Tierärztlichen Hochschule Hannover

§ 1 Immatrikulation

(1) Die/Der Zugelassene wird auf ihren/seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studierende/Studierender in die Tierärztliche Hochschule Hannover aufgenommen und für das gewählte Studienangebot eingeschrieben. Mit der Immatrikulation wird sie/er Mitglied der Tierärztlichen Hochschulen Hannover mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und den Ordnungen der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) War die/der Zugelassene in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie/er entsprechend der nachgewiesenen akademischen Vorleistungen und Studienzeiten im höheren Fachsemester eingeschrieben. Hat sie/er anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie/er auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund eines Anerkennungs-/Anrechnungsbescheides der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.

Bei Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern setzt die Einschreibung die vorherige Zulassung für das entsprechend höhere Fachsemester voraus, Rückstufungen sind ausgeschlossen.

§ 2 Frist und Form des Antrags auf Immatrikulation

(1) Nach Zulassung zu einem Studienangebot der Tierärztlichen Hochschule Hannover (TiHo) muss die Annahme des Studienplatzes gegenüber der Hochschule innerhalb der im Zulassungsbescheid angegebenen Frist (Ausschlussfrist) erklärt werden.

(2) Bei grundständigen und konsekutiven Studiengängen muss die Annahme des Studienplatzes in elektronischer Form über das Online-Immatrikulationsportal der Tierärztlichen Hochschule Hannover erklärt werden. Mit der Nutzung des Online-Portals verpflichten sich die Zugelassenen, das dazugehörige Postfach regelmäßig zu kontrollieren.

(3) Vor Vollzug der Immatrikulation sind gegenüber der Hochschule folgende Nachweise zu erbringen:

1. die Erfüllung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für das gewählte Studienangebot sowie das entsprechende Fachsemester;
2. ein Nachweis über die Entrichtung der fälligen Gebühren und Entgelte;
3. die Bestätigung einer gesetzlichen Krankenkasse über die Erfüllung der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht oder

- die Befreiung von der Versicherungspflicht (die Nachweispflicht entfällt für Studierende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Promovierende und PhD-Studierende);
4. die Kenntnisnahme der Allgemeinen Verhaltensregeln für Studierende, der Erklärung zur Schweigepflicht, der Datenschutzhinweise sowie ggf. des Merkblatts zum Mutterschutz;
 5. bei Zugelassenen aus Nicht-EU-/Nicht-EWR-Staaten ein aktueller Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis o. ä.);
 6. ggf. Nachweis, dass in dem gewählten Studienangebot keine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde (Unbedenklichkeitsbescheinigung, Anlage 1);
 7. bei vorherigem Studium die Exmatrikulationsbescheinigung(en) aller besuchten inländischen Hochschulen;
 8. bei minderjährigen Zugelassenen die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten.

Die vorgenannten Nachweise müssen nicht erneut vorgelegt werden, wenn diese im Rahmen des Zulassungsverfahrens an der Hochschule bereits geprüft wurden. Der Nachweis der Identität ist durch persönliche Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erbringen. Inhaber/-innen eines Stipendiums, welches aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, werden von der Zahlung der Verwaltungskosten befreit, wenn dem Antrag auf Immatrikulation ein Nachweis über das Stipendium beigelegt wird. Der Nachweis über die Exmatrikulation von der zuletzt besuchten Hochschule entfällt, wenn ein Antrag auf Parallelstudium für das Studium an der zuletzt besuchten inländischen Hochschule bewilligt wurde.

(4) Die Immatrikulation gilt mit der Vergabe der Matrikelnummer im Studierendenverwaltungssystem als vollzogen; sie wird mit Beginn des im Zulassungsbescheid genannten Semesters wirksam. Die Immatrikulation erfolgt semesterweise für ein ganzes Semester.

5) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. die/der Zugelassene auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
2. die/der Zugelassene lediglich Teilgebiete des Studienganges studieren möchte,
3. die/der Zugelassene nur für einen Abschnitt eines Studienganges zugelassen worden ist oder
4. ein Studienangebot ausläuft.

§ 3 Rücknahme der Immatrikulation

Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studierende/ein Studierender dies innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studierenden/des Studierenden zurückzunehmen, wenn sie/er ihr/sein Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 4 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann. Die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der S. 1 u. 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die/der Zugelassene bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 10 nicht vorliegen,
2. die/der Zugelassene nicht nachweist, dass sie/er die im jeweiligen Semester zu zahlenden Abgaben und Entgelte entrichtet hat,
3. die/der Zugelassene keinen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht erbringt,
4. die/der Zugelassene in dem entsprechenden Studienangebot eine Prüfung, die nach den Bestimmungen, die für den gewählten Studiengang maßgebend sind, endgültig nicht bestanden hat.

5. die/der Zugelassene aus Nicht-EU-/Nicht-EWR-Staaten bis zum ersten Tag des im Zulassungsbescheid angegebenen Semesters keinen aktuellen Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis o. ä.) vorlegen kann.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. die/der Zugelassene an einer Krankheit im Sinne § 34 Abs. 1 u. 2 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt.
2. die/der Zugelassene die in dieser Ordnung genannten Verfahrensvorschriften nicht einhält,
3. bei Einführung oder Aufhebung eines Studienangebotes die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,
4. die/der Zugelassene wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit oder wegen Volksverhetzung, Brandstiftung oder Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfallen und aufgrund der Tat eine erhebliche Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebs zu besorgen ist, oder
5. innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entscheidung über den Antrag von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wegen einer erheblichen Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebs exmatrikuliert wurde, eine erhebliche Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebs auch künftig zu besorgen und die Exmatrikulation unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist.

(3) Abs. 1 und 2 sind für die Rückmeldung entsprechend anwendbar.

§ 5 Rückmeldung

(1) Jede/Jeder an der Tierärztlichen Hochschule Hannover eingeschriebene Studierende, die/der ihr/sein Studium im folgenden Semester fortsetzen will, hat sich innerhalb der jeweils bekanntgemachten Rückmeldefrist zurückzumelden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch die Zahlung des Semesterbeitrages. Nach Zahlungseingang wird eine Immatrikulationsbescheinigung für das folgende Semester über das Studierendenserviceportal online zum Download zur Verfügung gestellt.

§ 6 Beurlaubung

(1) Eine Studierende/Ein Studierender ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Eine Studierende/Ein Studierender kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit, auf ihren/seinen über das Studierendenserviceportal zu stellenden Antrag hin beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. Die Studierende/der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden.

(3) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe der Studierenden/des Studierenden,
2. Studienaufenthalt im Ausland,
3. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
4. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit besteht, und
5. Pflege naher Angehöriger.

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig

1. vor Aufnahme des Studiums,
2. für das erste Fachsemester,
3. für vorhergehende Semester.

(5) Während der Beurlaubung behält die Studierende/der Studierende ihre/seine Rechte als Mitglied; sie/er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. Hier-von ausgenommen sind Prüfungsleistungen, die einem bereits absolvierten Semester zuzuordnen sind. Ihre/Seine studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitrags- und Gebührenordnungen sowie die Bestimmungen des NHG nichts anderes regeln. Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden. Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 7 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Eine Studierende/Ein Studierender ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag zu exmatrikulieren. Die Exmatrikulation kann jederzeit schriftlich mit dem von der Tierärztlichen Hochschule Hannover eingeführten Formular (Anlage 2) beantragt werden.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel zum Ende des laufenden Semesters. Der Studierenden/dem Studierenden ist der Exmatrikulationsbescheid auszuhändigen oder zu übersenden.

(3) Beantragt die Studierende/der Studierende die Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn, so wird die Exmatrikulation rückwirkend zum Ende des Vorsemesters ausgesprochen; bereits geleistete Abgaben und Entgelte sind der Studierenden/dem Studierenden zu erstatten.

§ 8 Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Eine Studierende/Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

1. a) sie/er eine Abschlussprüfung bestanden hat,
- b) sie/er eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder

c) in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die/der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.

2. die Studierende/der Studierende sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder die fälligen Abgaben und Entgelte nicht zahlt.
3. ein Studiengang oder ein Studienangebot ausgelaufen ist und in dem Studiengang oder Studiengang keine Prüfungen mehr angeboten werden.
4. Die Frist aus § 2 Abs. 5 abläuft.

Im Fall der Nr. 2 erfolgt die Exmatrikulation nach Fristablauf mit sofortiger Wirkung.

(2) Die Exmatrikulation kann erfolgen, wenn

1. die Hochschule aufgrund nachträglich bekannt gewordener oder eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Einschreibung abzulehnen,
2. eine Studierende oder ein Studierender
 - a) durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung den Tatbestand einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit zulasten eines Mitglieds oder einer oder eines Angehörigen der Hochschule oder einer Person, die sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Tat berechtigterweise in einer Einrichtung der Hochschule aufgehalten hat, oder den Tatbestand der Volksverhetzung, der Brandstiftung oder des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion erfüllt hat,
 - b) gegen eine in Buchst. a genannte Person wegen deren ethnischer Herkunft, Geschlechts, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alters oder sexueller Identität oder aus Gründen der Rasse erhebliche Gewalt angewendet, dieser Person erhebliche Gewalt angedroht oder zu erheblicher Gewalt gegen diese Person aufgefordert hat, oder

- c) eine in Buchst. a genannte Person wegen eines der in Buchst. b genannten Merkmale sexuell oder in sonstiger Weise belästigt und dadurch bezweckt oder bewirkt hat, dass die Würde der Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, und aufgrund dessen eine erhebliche Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebs eingetreten und auch künftig zu besorgen ist.

(3) Werden dem Präsidium auf Antrag oder auf andere Weise Tatsachen bekannt, die eine Exmatrikulation nach Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 oder des Abs. 2 Nr. 2 rechtfertigen könnten, hat es den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und insbesondere der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sich zu dem Sachverhalt zu äußern.

(4) Kommt nach den Ermittlungen des Präsidiums eine Exmatrikulation in Betracht, so legt das Präsidium die Akten unverzüglich einer bei der Hochschule gebildeten Kommission vor, die ein Votum darüber abgibt, ob sie eine Exmatrikulation für angemessen hält. Die Kommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt sowie jeweils einem Mitglied aus der Hochschullehrergruppe und der Studierendengruppe. Das Präsidium hat das Votum der Kommission bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Die Bekanntgabe der Entscheidung soll innerhalb von drei Monaten nach der Anhörung der oder des Studierenden erfolgen. Anordnungen des Präsidiums aufgrund des Hausrechts bleiben unberührt.

(5) Das Präsidium kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 oder des Abs. 2 Nr. 2 gegenüber der oder dem Studierenden auch

1. eine Rüge aussprechen,
2. einen Ausschluss von der Benutzung einzelner oder aller Einrichtungen der Hochschule sowie von der Teilnahme an einzelnen oder allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen für bis zu einem Semester anordnen und
3. die Exmatrikulation androhen.

Gleiches gilt, wenn die Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebs nicht als erheblich anzusehen ist oder sich nicht klären lässt, ob die oder der Studierende die Handlung wegen eines der in Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b genannten Merkmale vorgenommen hat. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Vor einer Exmatrikulation ist der Studierenden/dem Studierenden die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine Exmatrikulation nach den Abs. 1 u. 2 ist der Studierenden/dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung mit dem Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation im Campus-Management-System eingetragen.

§ 9 Studienplatztausch

(1) Der Studienplatztausch muss kapazitätsneutral erfolgen, d. h. beide Tauschpartnerinnen/Tauschpartner müssen zwingend im gleichen Studiengang und Fachsemester an einer deutschen Universität ordentlich und endgültig immatrikuliert sein.

(2) Die Beantragung für einen Studienplatztausch erfolgt mittels des vom Dezernat Studentische und Akademische Angelegenheiten bereitgestellten Formulars (Anlage 3). Das Formular ist von beiden Studierenden auszufüllen und zu unterschreiben. Die Übermittlung des Antrags an das Dezernat kann wahlweise postalisch oder über das E-Mail-Postfach der/des an der TiHo zugelassenen Antragstellerin/Antragstellers erfolgen.

(3) Der Antrag auf Studienplatztausch muss für ein Wintersemester bis zum 15.07., für ein Sommersemester bis zum 15.01. gestellt werden (Ausschlussfrist).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen der Tauschpartnerin/des Tauschpartners beizufügen:

1. Nachweise über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum gewählten Studienangebot,
2. aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
3. Nachweis über den aktuellen Leistungsstand,
4. ggf. Nachweis, dass in dem gewählten Studienangebot keine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde (Unbedenklichkeitsbescheinigung; Anlage 1).

Sofern Unterlagen bei Fristablauf der Antragstellung noch nicht vorliegen, können diese per E-Mail an das Dezernat postalisch oder persönlich nachgereicht werden. Hierbei gelten folgende Fristen:

- bei einem Antrag auf Studienplatztausch zum Wintersemester: bis 15. September,
- bei einem Antrag auf Studienplatztausch zum Sommersemester: bis 15. März.

Der Studienplatztausch muss bis zum 30. September (Tausch zum Wintersemester) bzw. bis zum 31. März (Tausch zum Sommersemester) vollzogen sein.

Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Die Genehmigung des Antrags ist ausgeschlossen, wenn die/der an die TiHo wechselnde Tauschpartnerin/Tauschpartner den erforderlichen Leistungsstand nach § 6 Abs. 1 S. 2 NHZG nicht fristgerecht nachweist.

(4) Ein Studienplatztausch für das erste Fachsemester ist nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig, wenn triftige gesundheitliche, soziale oder wirtschaftliche Gründe geltend gemacht werden können. Der Antrag muss bis spätestens zum 15. September im Dezernat Studentische und Akademische Angelegenheiten der TiHo eingegangen sein.

Dem Antrag sind von der/dem an die TiHo wechselnden Studierenden folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die Zulassung zum ersten Fachsemester in dem entsprechenden zulassungsbeschränkten Studienangebot an einer anderen deutschen Hochschule,
2. Nachweise über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum gewählten Studienangebot,
3. Nachweise über triftige Gründe.

Sofern Unterlagen bei Fristablauf der Antragstellung noch nicht vorliegen, können diese bis zum 30. September per E-Mail, postalisch oder persönlich im Dezernat nachgereicht werden. Über den Antrag auf Studienplatztausch zum ersten Semester entscheidet die jeweils zuständige Zulassungskommission. Der Studienplatztausch muss bis zum Beginn der Vorlesungszeit vollzogen sein.

§ 10 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

Eine Studierende/Ein Studierender, die/der bereits in einem anderen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist, darf zusätzlich einen zulassungsbeschränkten Studiengang an der Tierärztlichen Hochschule Hannover nur eingeschrieben werden, wenn sie/er für diesen Studiengang zugelassen ist, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist.

§ 11 Austauschstudierende

Ausländische Studierende, die im Rahmen von § 11 NHG vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind, können außerhalb der Einschreibfristen befristet immatrikuliert werden. Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung sollte vier Semester nicht übersteigen. Eine nachträgliche Immatrikulation ist nur bis zum Ende der Rückmeldefrist für das kommende Semester möglich.

§ 12 Besondere Studiengänge

Für Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge ist eine Immatrikulation auf Antrag dann vorzunehmen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt und das Studium im Rahmen eines Studienganges stattfindet. In allen

anderen Fällen haben die Studierenden dieser Studiengänge den Status einer Gasthörerin/eines Gasthörers.

§ 13 Gasthörerinnen/Gasthörer

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen) können auf Antrag i. S. d. Abs. 3 auch nichtmatrikulierte Personen ohne Nachweis der für das jeweilige Studienangebot erforderlichen Qualifikation als Gasthörerinnen/Gasthörer aufgenommen werden.

(2) Studierende anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörerinnen/Gasthörer aufgenommen zu werden, sofern nicht die Einrichtung den Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen) zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat.

(3) Der Antrag auf Aufnahme als Gasthörerin/als Gasthörer ist für ein Sommersemester bis zum 15.03., für ein Wintersemester bis zum 15.09. zu stellen. Der Antrag ist auf dem von der Tierärztlichen Hochschule Hannover eingeführten Formular (Anlage 4) zu stellen. Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester.

(4) Die von den zuständigen Behörden zugelassenen Approbationskandidatinnen und -kandidaten, die die Prüfungen zum Nachweis der Gleichwertigkeit ihres Kenntnisstandes gem. § 4 Abs. 2 BTÄO ablegen, können jederzeit einen formlosen Antrag auf Gasthörerschaft an das Prüfungsamt stellen.

(5) Die von den Gasthörerinnen und Gasthörern zu entrichtenden Gebühren richten sich nach der Gebühren- und Entgeltordnung der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

§ 14 Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Die/Der Studierende erhält persönliche Zugangsdaten zu den IT-Diensten der Tierärztlichen Hochschule Hannover sowie einen Studierendenausweis (TiHo-Karte), welcher als Bibliotheksausweis sowie zur bargeldlosen Zahlung in den Mensen des Studentenwerks Hannover genutzt werden kann.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, ihre persönlichen Angaben, insbesondere den Namen und die Postanschrift, im Studierenden-

serviceportal der TiHo stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Der Verlust des Studierendenausweises ist unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Kommunikation zwischen den Studierenden und den Einrichtungen der Hochschule erfolgt ab dem Zeitpunkt der Einschreibung ausschließlich über die den Studierenden persönlich zugewiesene E-Mail-Adresse mit der Endung @tiho-hannover.de. Die Studierenden sind dazu verpflichtet, ihr E-Mail-Konto regelmäßig auf eingegangene Nachrichten zu kontrollieren. Die automatische Weiterleitung von Nachrichten vom studentischen E-Mail-Konto auf einen anderen E-Mail-Server ist nicht zulässig.

(4) Die Studierenden wirken bei den an der Tierärztlichen Hochschule Hannover eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an den elektronischen Verfahren der Studierendenverwaltung, der Organisation von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, der Teilnahme an Evaluierungen sowie weiterer Verfahren zur Organisation des Studiums.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, 28.09.2026

Der Präsident
Prof. Dr. Klaus Osterrieder